**Öffentliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach § 65 UVPG i.V.m. Anl. 1 Nr. 19.7.1. UVPG für die Errichtung und den Betrieb der Fernwärmeleitung „Fernwärmesystemanbindung-West“ (FWS-West) i.S.d. Anl. 1 Nr. 19.7.1. UVPG**

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

Mit der FWS-West wird eine Verbindung zwischen der neu geplanten Erzeugungsanlage am Standort Dradenau (KWK-Anlage Dradenau) und dem Weststrang, der Fernwärmetransportleitung Wedel, in Hamburg-Bahrenfeld geschaffen.

Die FWS-West hat folgende technische Kenngrößen:

* Leitungslänge der Fernwärmeleitung ca. 7,6 km
* Nennweite der Fernwärmeleitung DN 800 (jeweils Vor- und Rücklauf)
* Transportmedium: vollentsalztes und sauerstoffarmes Wasser gem. TAB-HW
* Auslegungsdruck 25 bar(ü)
* Auslegungstemperatur Vor- und Rücklaufleitung 140 °C
* Maximale Betriebstemperatur 133 °C

Der Verlauf der FWS-West beginnt südlich der Elbe am Werkzaun der KWK-Anlage Dradenau. Sie verläuft erdverlegt in der Dradenaustraße und Antwerpenstraße. Am Ende der Antwerpenstraße zweigt sie in den Tankweg ab und wird entlang des Gehölzes bis zum Jachtweg geführt. Dort entsteht der Startschacht für die Elbquerung, die durch den Bau einer begehbaren Tunnelanlage realisiert wird. Der Tunnel unterquert zunächst den Köhlfleethafen, anschließend die Elbe und endet nördlich der Elbe mit dem Zielschacht im südöstlichen Bereich des Hindenburgparks. Von dort wird die Leitung weiter erdverlegt den Hang hinauf bis zur Elbchaussee geführt, biegt anschließend in die Parkstraße ein und folgt ihr bis zum Übergang in die Groß Flottbeker Straße. Dabei wird die S-Bahn-Brücke Höhe Jeppweg mit einem Rohrvortrieb untergequert. In der Groß Flottbeker Straße verläuft sie weiter, kreuzt den Osdorfer Weg und wird in der Straße Zum Hünengrab bis zur Notkestraße geführt. In der Notkestraße wird die FWS-West in das bestehende Fernwärmenetz (Weststrang) eingebunden.

Das Leitungssystem „FWS-West“ besteht aus zwei Rohren, dem Vorlauf und Rücklauf. Der Vorlauf dient dem Transport des Heizwassers in das Fernwärmenetz und damit zum Verbraucher. Der Rücklauf des kalten Heizwasser vom Verbraucher bis zur KWK-Anlage wird über die Pumpstation Haferweg gewährleistet.

Die Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg, hat am 11.09.2019 bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie (BUE) gemäß § 65 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.7.1 Spalte 2 („A“) und § 7 Abs. 3 UVPG die Planfeststellung der Fernwärmeleitung „FWS-West“ in Hamburg beantragt.

Gemäß § 65 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.7.1 Spalte 2 („A“) wäre zunächst die Feststellung, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist und es damit der Planfeststellung bedarf, im Rahmen einer allgemeine Vorprüfung durchzuführen gewesen. Die Wärme Hamburg hat mit Schreiben vom 12.05.2019 bei der BUE gem. § 7 Abs. 3 UVPG jedoch den Antrag gestellt, diese allgemeine Vorprüfung entfallen zu lassen und sogleich die UVP-Pflicht festsetzen zu lassen. Die BUE hat dem Antrag am 24.05.2019 zugestimmt und dies für zweckmäßig erachtet. Dadurch ist das Vorhaben nunmehr gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG UVP-pflichtig und bedarf daher einer Planfeststellung nach § 65 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anl. 1 Nr. 19.7.1 und § 7 Abs. 3 UVPG. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt die Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

*Hinweis: Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.*

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) wird vom **24.06.2020** bis einschließlich **24.07.2020** gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (PlanSiG), § 27 a Abs. 1 Satz 2 HmbVwVfG im Internet unter der Adresse <https://www.hamburg.de/planfeststellungsverfahren-fernwaermeleitung-fws-west/> veröffentlicht.
Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im Internet unter der Adresse [www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh) eingesehen werden.
Die Planunterlagen sind auch über den oben genannten Zeitraum der öffentlichen Auslegung hinaus auf der Internetseite <https://www.hamburg.de/planfeststellungsverfahren-fernwaermeleitung-fws-west/> einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) während des obigen Zeitraums an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. **Behörde für Umwelt und Energie**, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

1. **Bezirksamt Hamburg-Mitte**, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung - Kundenservice -,

Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

*Wegen des Infektionsschutzes nur nach telefonischer Voranmeldung unter Tel.: 040 / 42854 – 3313 oder Voranmeldung per E-Mail unter* *wbz-service@hamburg-mitte.hamburg.de* *(die Einsicht vor Ort ist ohne vorherige Terminvereinbarung nicht möglich!):*

montags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

1. **Bezirksamt Hamburg Altona**, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Jessenstr. 1, 22767 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dies sind:

* Der UVP-Bericht nach dem UVPG
* Die allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach dem UVPG
* Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)
* Die faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung
* Die Biotopkartierung und artenschutzrechtliche Stellungnahme
* Die FFH-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
* Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
* Die erschütterungstechnische Untersuchung
* Die schalltechnische Untersuchung
* Das lufthygienische Fachgutachten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen bei der Anhörungsbehörde oder am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, kann bis zum

**07.09.2020**

schriftlich Einwendungen gegen den Plan bei den oben genannten Dienststellen erheben. Der gesetzlich festgelegte Einwendungszeitraum gemäß § 21 Abs.2 UVPG wurde aufgrund der Auslegungsüberschneidung mit den Hamburger Sommerferien und den allgemeinen Pandemiebeschränkungen verlängert. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist gemäß §4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Stattdessen können Einwendungen elektronisch unter der Adresse planfeststellung-fernwaerme@bue.hamburg.de erhoben werden. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Planfeststellungsbeschlüsse einzulegen, von der Auslegung der Pläne (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Gemäß § 21 Abs. 4 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Einwenderinnen und Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung in dem laufenden Planfeststellungsverfahren.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet in einem noch bekannt zu gebenen Erörterungstermin oder als Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 4 PlanSiG statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag werden auch im Erörterungstermin/in der Online-Konsultation behandelt, wenn ein Beteiligter nicht an dem Erörterungstermin/der Online-Konsultation teilnimmt. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die beteiligten Behörden, die Betroffenen und die Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin/der Online-Konsultation durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an dem Erörterungstermin/der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin/in der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hamburg, den 17.06.2020

Behörde für Umwelt und Energie

Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft